

Aktuelle Information

STRUNZ ALTER

Anspruch gegen die Gemeinde auf Beseitigung eines nicht mehr genutzten Abwasserkanals

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in seinem, erst jetzt, veröffentlichtem Urteil vom 06.04.2009, Az. 1 K 1446/08, entschieden, dass der Eigentümer eines Grundstückes gegen die Gemeinde einen Anspruch auf Beseitigung eines nicht mehr benötigten und auch nicht mehr funktionsfähigen Abwasserkanals hat, der in seinem Grundstück vorübergehend verlegt worden war.

Sachverhalt

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kläger sind Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes, auf dem entlang der Grundstücksgrenze in einer Tiefe von ca. 2 m sowie einer Länge von ca. 20 m eine Kanalleitung verlegt war, um die Abwasserbeseitigung für andere Grundstücke sicherzustellen. Zugunsten den Beklagten war eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Im Rahmen der Erschließung eines Baugebietes verlegte die Beklagte einen neuen Abwasserkanal parallel zu der im Grundstück der Kläger verlegten Kanalleitung durch ein angrenzendes Grundstück. Später ließ die Beklagte, die in dem Grundstück des Klägers vorhandene Kanalleitung mit Beton verfüllen. Das Beseitigungsverlangen der Kläger lehnte die Beklagte ab. Die Klage auf Beseitigung des Kanals wies das Verwaltungsgericht mit der Begründung ab, dass derzeit ein allgemeiner Folgenbeseitigungsanspruch ausgeschlossen sei, weil die Kläger aufgrund der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit in entsprechender Anwendung des § 1004 Abs. 2 BGB zur Duldung des Kanals verpflichtet seien. In der Folgezeit erfolgte die Löschung der Grunddienstbarkeit.

Die Kläger erhoben vor dem Verwaltungsgericht Koblenz Klage gegen die Beklagte, mit der sie erneut die Beseitigung der Kanalleitung begehren, mit der Begründung, dass die Beklagte als Trägerin der Abwasserentsorgung hoheitlich tätig geworden sei, weil sie den Kanal trotz Verlegung einer neuen Leitung in ihrem Grundstück belassen und darüber hinaus mit Beton verfüllt habe. Damit habe sie zugleich in ihr Eigentum eingegriffen und einen rechtswidrigen Zustand geschaffen, der noch andauert. Eine Beseitigung sei im übrigen auch deshalb geboten, weil sie früher einen Antrag auf Genehmigung eines Grundwasserbrunnens für den Betrieb einer Wärmepumpe eingereicht und einen auf 30 Jahre befristeten Bewilligungsbescheid erhalten hätten. Um ihr Vorhaben verwirklichen zu können, sei es notwendig, einen Förder- und Schluckbrunnen sowie Schächte entlang der Kanaltrasse zu errichten. Darüber hinaus beabsichtigten sie, in diesem Bereich eine Tiefgarage zu errichten. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sei der Beklagten auch zumutbar, ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entstehe nicht.

Entscheidung

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat der Klage mit Urteil vom 06.04.2009, Az. 1 K 1446/08, stattgegeben.

Der Anspruch der Kläger ergebe sich aus dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch. Die Voraussetzung für diesen Anspruch, dass der Bürger durch ein schlicht-hoheitliches Verwaltungshandeln in seinen geschützten Grundrechtsgütern rechtswidrig beeinträchtigt wird und eine Pflicht zur Duldung dieser Beeinträchtigung nicht besteht, sind nach Ansicht des Gerichtes erfüllt. Der Anspruch richtet sich grundsätzlich auf die Wiederherstellung des Zustandes, der im Zeitpunkt des rechtswidrigen Eingriffs bestanden hat bzw. auf die Herstellung eines gleichwertigen Zustandes.

Die Errichtung und der anschließende Betrieb der Entsorgungsleitung innerhalb des Grundstücks der Kläger beruhe auf einem hoheitlichen Handeln der Beklagten, denn die Abwasserbeseitigung stellt sich als öffentliche Einrichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Grundstücke von angefallenem Abwasser im Rahmen der Daseinsvorsorge dar. Die Eintragung einer zivilrechtlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ändere nichts an dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Leitungsverlegung.

Allein das Vorhandensein eines mit Beton verfüllten Kanals führe auch zu einer Beeinträchtigung des Eigentums der Kläger an ihrem Grundstück, da der Eigentümer eines Grundstückes nach § 903 Satz 1 BGB mit seinem Grundstück nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen könne. Der Beklagten stehe auch kein schutzwürdiges Verbotungsinteresse nach § 905 Satz 2 BGB zu. Nach dieser Bestimmung kann der Eigentümer Einwirkungen auf seinem Grundstück nicht verbieten, die in solcher Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat. Bei der gebotenen Interessenbewertung ist nicht nur die gegenwärtige Grundstücksnutzung maßgebend, vielmehr sind auch Umstände zu berücksichtigen, die erst in Zukunft eine Beeinträchtigung befürchten.

Da der Kanal nur vorübergehend in dem Grundstück der Kläger verlegt worden war, besteht ein schutzwürdiges Interesse für die Kläger an einer Beseitigung fort, nachdem der endgültige Kanal errichtet worden war. Zudem berühren Versorgungsleitungen in einer Tiefe zwischen 2 und 3 m grundsätzlich die bauliche Nutzbarkeit eines innerstädtisch gelegenen Grundstücks und können daher einer späteren Bebauung hinderlich sein. Des weiteren könne die Leitung der Errichtung eines von den Klägern geplanten Grundwasserbrunnens hinderlich sein, wobei es grundsätzlich der freien Entscheidung der Grundstückseigentümer obliegt, an welcher Stelle ihrer Parzelle sie eine derartige Anlage errichten und dafür notwendige unterirdische Baumaßnahmen vornehmen wollen.

Durch die Verfüllung des Kanals mit Beton sei dieser nicht zu einem wesentlichen Bestandteil des Grundstücks im Sinne des § 94 Abs. 1 BGB und damit zum Eigentum der Kläger geworden. Der Kanal könne auch weiterhin nur als Scheinbestandteil im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB angesehen werden, weil er nur zu einem vorübergehenden Zweck verlegt worden ist. Dass dieser vorübergehende Zweck spätestens mit der Verfüllung nicht mehr besteht, ist unerheblich. Denn durch die Erfüllung der Zweckbestimmung ändert sich ebenso wenig die Eigenschaft der verbundenen Sache als Scheinbestandteil, wie bei einer nachträglichen Änderung des Zwecks. Eine Duldungspflicht der Kläger entsprechend § 1004 Abs. 2 BGB ist weggefallen, nachdem die beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gelöscht wurde.

Das Beseitigungsverlangen der Kläger ist weiterhin nicht unzumutbar. Dabei hat eine Gesamtabwägung der betroffenen Interessen stattzufinden, insbesondere unter Berücksichtigung des für die Beseitigung erforderlichen Kostenaufwands einerseits und des Ausmaßes und der Art der Beeinträchtigung des Eigentums andererseits. Unter dem Aspekt der verfassungsrechtlich verbürgten Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) ist eine Duldungspflicht wegen Unzumutbarkeit der Beseitigung auf Ausnahmefälle beschränkt. Vorliegend überwiegen die Interessen der Kläger, da der Kanal nur für eine vorübergehende Zeitdauer provisorisch verlegt worden war. Die Beklagte musste daher damit rechnen, dass die auf dem Grundstück der Kläger verlegte Leitung wieder entfernt werden muss

und die, durch die nachträgliche Verfüllung des Kanals mit Beton, angefallenen zusätzlichen Beseitigungskosten in die Risikosphäre der Beklagten falle.

Praxistipp

Befinden sich in Ihrem Grundstück alte, nicht mehr genutzte Kanäle, die durch die Gemeinde oder deren Rechtsvorgänger seinerzeit verlegt worden sind, so sollte geprüft werden, ob ein Beseitigungsanspruch und ein Löschungsanspruch für eine eingetragene Grunddienstbarkeit besteht.

Jana Lippmann
Rechtsanwältin

STRUNZ • ALTER
RECHTSANWÄLTE